



Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsanwender

Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre



Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsanwender

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung

- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache

Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsanwender

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung
 - Grundrecht auf angemessene Verfahrensdauer
 - Grundrecht auf ein faires Verfahren
 - Grundrecht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung
 - Bes. Grundrechte im Verwaltungsstrafverfahren
(Verteidigungsrechte, ne bis in idem, ... → vgl Art 6 Abs 3 EMRK)
 - ...
- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache

Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsanwender

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung
- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache
 - Eigentumsfreiheit und Erwerbsfreiheit
(zB Bau- und Anlagenrecht)
 - Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung
(zB polizeiliche Maßnahmen)
 - Versammlungsfreiheit
(behördliche Entscheidungen oder polizeiliche Maßnahmen im Versammlungsrecht) ...

Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsanwender

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung
 - Determinierung durch den einfachen (verfahrensrechtlichen, organisationsrechtlichen) Gesetzgeber
 - Determinierungsgrad?
- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache
 - Determinierung durch den einfachen (Materien-)Gesetzgeber
 - Determinierungsgrad?

Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsanwender

- Hoher Determinierungsgrad der gesetzlichen Grundlage
→ geringer Entscheidungsspielraum des Rechtsanwenders
(VwG)
- Geringer Determinierungsgrad der gesetzlichen Grundlage
→ weiter Entscheidungsspielraum des Rechtsanwenders
(VwG)

Beispiel 1:

Grundrecht auf mündliche Verhandlung

- Art 6 EMRK: Gebot der mündlichen Verhandlung in zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten
- Art 47 GRC: im Anwendungsbereich des Unionsrechts Gebot der mündlichen Verhandlung in allen gerichtlichen Verfahren
- Auslegung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen „im Licht der Grundrechte“
- Sinn und Zweck der mündlichen Verhandlung
 - Ermittlung des relevanten Sachverhalts
 - Herstellung von Öffentlichkeit; Form der demokratischen Kontrolle; Schutz des Vertrauens in die Gerichtsbarkeit als Funktionsbedingung



Grundrecht auf mündliche Verhandlung

- Die Anforderungen der EMRK (und ggf der GRC) sind bei jeder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, die das VwG in Bezug auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen hat.

Grundrecht auf mündliche Verhandlung

- Praxis der Verwaltungsgerichte
 - Bedeutung der mündlichen Verhandlung
 - Häufigkeit der mündlichen Verhandlung
 - Zeitaufwand/Arbeitsaufwand
 - Mündliche Verhandlung in bestimmten Verfahren/keine mündliche Verhandlung in bestimmten Verfahren

Grundrecht auf mündliche Verhandlung

- Entfall der mündlichen Verhandlung – Ansatzpunkte in der Rechtsprechung der Grundrechtsgerichte (VfGH, EGMR)
 - Absehen von der mündl. Verhandlung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verfahrensökonomie,
 - wenn der Fall auf der Grundlage der Akten entschieden werden kann
 - ibs. in Verfahren, die ausschließlich rechtliche oder in hohem Maß technische Fragen aufwerfen (zB Sozialversicherungsrecht)

Beispiel 2: Amtssachverständige und nichtamtliche SV

- VfGH 7.10.2014 (E 707/2014)
 - Keine Verletzung von Art 6 EMRK wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur primären Heranziehung eines Amtssachverständigen (vgl § 52 AVG)
 - Aber: VwG müssen für die Fairness des Verfahrens im Einzelfall sorgen
 - Beurteilung der **Unabhängigkeit des Amtssachverständigen** unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und mit der gebotenen Sorgfalt
 - Es kommt auf die tatsächliche Unabhängigkeit des Amtssachverständigen von der Verwaltungsbehörde an
 - Entscheidung über die Auswahl des Amtssachverständigen trifft VwG



Amtssachverständige und nichtamtliche SV

- Die SV in der Praxis der Verwaltungsgerichte
 - Praxis der Auswahlentscheidung
 - Überprüfung der Unabhängigkeit im Einzelfall; Problemfälle?
 - Berücksichtigung der Stellung des SV im Rahmen der freien Beweiswürdigung
 - Anzahl der Amtssachverständigen ausreichend?
 - Kostenfragen?

Beispiel 3:

Untersagung von Versammlungen

- Voraussetzung für die Untersagung einer Versammlung (§ 6 VersG)
 - Verstoß gegen Strafgesetze
 - Gefährdung der öfftl. Sicherheit oder des öfftl. Wohls oder
 - Verletzung von Bestimmungen des VersG

Untersagung von Versammlungen

- Voraussetzung für die Untersagung einer Versammlung (§ 6 VersG)
- Bei der Untersagung hat die Behörde auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit Bedacht zu nehmen (ihs. Art 11 Abs 2 EMRK).
 - Untersagung muss zur Verfolgung eines der Ziele des Art 11 Abs 2 EMRK notwendig sein.
 - Behörde hat die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung gegen die öfftl. Interessen an der Nichtdurchführung der Versammlung abzuwägen
 - Untersagung einer Versammlung kann stets nur *ultima ratio* sein

Untersagung von Versammlungen

- Bei der Überprüfung einer Versagung einer Versammlung (Bescheid) hat das VwG – wie die Behörde – das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen.
- Beispiele:
 - Bes. Sicherheitsrisiken (zB Besuch eines ausländischen Staatsgastes)
 - Voraussichtliche Verstöße gegen das Verbotsg während der Versammlung
 - Voraussichtlicher Zusammenstoß mit einer Gegendemonstration
 - Voraussichtliche erhebliche Verkehrsbehinderungen durch die Versammlung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Straße 69/4040 Linz

katharina.pabel@jku.at